Einreicher: Der Landrat Datum: 17.11.2023

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage des Kreistages Gotha Nr. 59/2023

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Gegenstand:

Anpassung Satzungstext laut Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

Die Anlage zur Beschlussvorlage 59/2023 "Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha" wird wie folgt geändert:

- 001 Der § 1 der Änderungssatzung wird neu gefasst:
 - (1) § 13 wird um Absatz 4 ergänzt wie folgt:
 - Öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen werden im Internet auf der Internetseite des Landkreises Gotha unter der Adresse: www.landkreis-go-tha.de/Aktuelles/Wahlen unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Die öffentlichen Bekanntmachungen zu Wahlen können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha kostenfrei eingesehen werden; gegen Kostenerstattung sind Ausdrucke der Bekanntmachungen beim Landratsamt Gotha erhältlich. Sofern einer ausschließlich elektronischen Bekanntmachung sondergesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zu Wahlen gemäß Absatz 1.

Eckert Landrat

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss Kreistag 20.11.2023 22.11.2023

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Eine Rücksprache mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt ergab, dass folgende Änderungen in die von uns vorgeschlagene Satzung eingearbeitet werden sollen.

Das Wort "Ortsübliche" wird gestrichen, da dies in den Wahlvorschriften für die Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters nicht verwendet wird. Die Formulierung "es sei denn, es ist eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben" wird gestrichen und in veränderter Form: "Sofern einer ausschließlich elektronischen Bekanntmachung sondergesetzliche Bestimmungen entgegenstehen..." in den zusätzlichen Satz eingefügt.

Diese Formulierung trägt zu mehr Rechtssicherheit bei.

B. Lösung

Die Formulierungsvorschläge werden übernommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Kreistag